

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Adorf/Vogtl. im Bereich Mehlthau

Auf Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017(BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. in seiner Sitzung vom 14.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (InSEK) 2018 der Stadt Adorf ist dieser Bereich als Umstrukturierungsgebiet ausgewiesen. Als Umstrukturierungsgebiete werden Bereiche bezeichnet, die erhebliche städtebauliche Missstände aufweisen. Die Satzung dient der Sicherung der von der Stadt angestrebten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich vom Gewerbestandort Naue Fasertechnik GmbH bis zur Brückenunterführung der Bahnlinie und beinhaltet die Flurstücke 645/a, 646 und 647 der Gemarkung Adorf. Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist konkret festgelegt und gekennzeichnet im Lageplan im Maßstab 1:500, der Anlage und Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt Adorf/Vogtl. steht in dem in § 2 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Adorf/Vogtl. den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Adorf/Vogtl., 04.07.2018

Rico Schmidt
Bürgermeister



